

**Verordnung
über die Ausrichtung
von Stipendien und
Gewährung von
unverzinslichen
Darlehen für die
Weiterbildung**

vom 15. November 1962

Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Gewährung von unverzinslichen Darlehen für die Wei- terbildung

vom 15. November 1962

Art. 1

Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung können an Einwohner der Stadt Dietikon Stipendien (Barbeiträge oder unverzinsliche Darlehen) ausgerichtet werden, sofern dies auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse als gemessen erscheint. Die Fähigkeiten für den gewählten Beruf, Charakter und Fleiss müssen ein Stipendium rechtfertigen.

Art. 2

Gesuche sind dem Stadtrat schriftlich zu unterbreiten. Dieser entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Stipendiaten nach den kant. Wegleitungen.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann beim Bezirksrat Zürich innert 20 Tagen schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 3

Für die Ausrichtung von Beiträgen steht dem Stadtrat eine alljährliche im Voranschlag der Stadt figurierende Summe zur Verfügung. Beim Nichtausreichen des Kredites hat der Stadtrat rechtzeitig um eine entsprechende Erhöhung des Kredites nachzusuchen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

Dietikon, 15. November 1962

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär i.V.:

J. Senn

E. Tischhauser